



Belgie

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde
bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt
zu veröffentlichen ist**

De
Belgis
Staats
vorbel



05158034

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Handelsgerichts EUPEN

24-10-2005

IA/
der Greffier Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 04/11/2005 - Annexes du Moniteur belge

Gesellschaftsname : V.A.L, V.o.G.

Rechtsform : Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht

Sitz : Klosterstraße 38, 4780 Sankt Vith

Unternehmensnr : 447129517

Gegenstand

**Änderung der Satzung - Zusammenstellung des Verwaltungsrates
(Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 14.09.2005).
Ernennung der Verwaltungsratsdelegierte (Beschluss des
Verwaltungsrates vom 14.09.2005)**

der Urkunde :

Die Generalversammlung der Vereinigung hat am 14. September 2005 beschlossen, die bisherige Satzung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921 und dem Gesetz vom 2. Mai 2002 für Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht durch folgenden Text zu ersetzen:

KAPITEL I: Bezeichnung, Sitz, Zielsetzung, Dauer

ARTIKEL 1 : Die Vereinigung führt den Namen „Vereinigung für Aus- und Weiterbildung in Landwirtschaft“ und ist eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, abgekürzt „V.A.L. VoG“, oder „VAL“.

ARTIKEL 2 : Der Hauptsitz der Vereinigung befindet sich Klosterstraße 38, 4780 Sankt Vith. Gerichtsbezirk ist Eupen (Belgien). Der Sitz kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung verlegt werden.

ARTIKEL 3 : Ziel der Vereinigung ist, im allgemeinen, die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen oder der mit ihr verwandten Berufsgruppen. So beabsichtigt die Vereinigung im besonderen folgende Tätigkeiten zu organisieren:

- Aus- und Weiterbildung im weitesten Sinne des Wortes.
- Die Ausbildung der Leiter und Verwalter landwirtschaftlicher Berufsgruppierungen.
- Die Weiterbildung der Ausbilder, Vortragsredner oder des Personals der Organisationen, die sich mit der landwirtschaftlichen Berufsausbildung beschäftigen.

Darüber hinaus kann die Vereinigung alle weiteren Tätigkeiten in Betracht ziehen, die direkt oder indirekt mit ihrem Ziel in Verbindung stehen.

Die Vereinigung sichert ihre Freiheit und Unabhängigkeit gegenüber jeglichen wirtschaftlichen, kommerziellen, politischen, sozialen Einflüssen und allen anderen Interessen, die ihr zuwider laufen.

ARTIKEL 4: Die Vereinigung ist für eine unbefristete Dauer gegründet.

ARTIKEL 5 : Geschäftsordnung

Die Vereinigung verfügt über eine Geschäftsordnung, die alle weitere Modalitäten der Vereinigung und deren Ablauf regelt. Die Geschäftsordnung wird durch den Verwaltungsrat erstellt und durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet und gegebenenfalls angepasst.

KAPITEL II: Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Haftung Mitgliederregister

ARTIKEL 6 : Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zur Vereinigung steht prinzipiell allen natürlichen, juristischen und öffentlichen Personen offen, die sich dem Vereinigungszweck verpflichten.

ARTIKEL 7 : Art und Zahl der Mitglieder, Mitgliederregister

Die Vereinigung umfasst effektive und angeschlossene Mitglieder. Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt, sie muss jedoch mindestens 3 Vereinigungen als effektive Mitglieder betragen.

ARTIKEL 8 : Aufnahme neuer effektiver Mitglieder

Um effektives Mitglied der Vereinigung zu werden, muss sich jede natürliche, juristische oder öffentliche Person den jährlichen Mitgliedsbeitrag zahlen und sich schriftlich dazu verpflichten die Satzung sowie die Geschäftsordnung der Vereinigung zu beachten, sich für die Zielsetzung und Aktivitäten der Vereinigung zu interessieren sowie aktiv an den Tätigkeiten der Vereinigung teilzunehmen. Jeder Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Aufnahme neuer effektiver Mitglieder wird gültig durch deren Unterschrift im Mitgliederregister, ab dem Datum der Eintragung. Der Verwaltungsrat trägt in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen die Aufnahme neuer effektiver Mitglieder in das Mitgliederregister ein und vervollständigt die Akte der Vereinigung beim zuständigen Gericht.

Effektive Mitglieder genießen alle vom Gesetz oder der Satzung zugestandenen Rechte.

ARTIKEL 9 : Aufnahme neuer angeschlossener Mitglieder

Um angeschlossenes Mitglied der Vereinigung zu werden, muss jede natürliche, juristische oder öffentliche Person den jährlichen Mitgliedsbeitrag zahlen. Die Mitgliedschaft eines angeschlossenen Mitglieds gilt jeweils nur für das Jahr der Beitragszahlung.

Angeschlossene Mitglieder erhalten die Informationen und Dienste, die die Vereinigung für sie bereit stellt. Bei Anwesenheit auf der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung erhalten sie ebenfalls Stimmrecht. Jedoch haben sie keinerlei Stimmrecht in den anderen Gremien der Vereinigung.

ARTIKEL 10 : Austritt

Der Austritt aus der Vereinigung bzw. die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich an den Verwaltungsrat der Vereinigung gerichtet sein.

Die Mitgliedschaft hört von Rechts wegen auf, wenn das Mitglied Konkurs macht, aufgelöst wird oder wenn es die Funktion nicht mehr ausübt, wegen der es als Mitglied aufgenommen wurde.

Der Verwaltungsrat hat in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen den Austritt von Mitgliedern in das Mitgliederregister einzutragen sowie die Akte der Vereinigung beim zuständigen Gericht zu vervollständigen.

Der Austritt bzw. die Kündigung der Mitgliedschaft eines angeschlossenen Mitgliedes wird gültig wenn während eines Jahres kein Beitrag gezahlt wurde.

ARTIKEL 11 : Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn eine grobe Verletzung der Interessen der Vereinigung, ihrer Satzung oder Geschäftsordnung vorliegt. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes wird in geheimer Abstimmung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder durch die Generalversammlung getroffen.

Vor einer Entscheidung über den Ausschluss muss das betreffende Mitglied immer vom Verwaltungsrat angehört werden, der der Generalversammlung dann das Protokoll der Erklärungen und Tatsachen vorlegt. Der Beschluss der Generalversammlung muss dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

Der Verwaltungsrat trägt in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen den Ausschluss von Mitgliedern in das Mitgliederregister ein und vervollständigt die Akte der Vereinigung beim zuständigen Gericht.

Der Verwaltungsrat kann die Mitgliedschaft der Mitglieder, denen schwere Verletzungen der Gesetze oder Satzungen vorgeworfen wird, bis zur Entscheidung der Generalversammlung aussetzen.

ARTIKEL 12 : Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder

Ausgeschiedene Mitglieder, sei es infolge eines freiwilligen Austrittes oder eines Ausschlusses, haben keinerlei Recht auf Vermögensteile der Vereinigung. Sie können weder die Rückerstattung eventuell geleisteter Beiträge, noch Kontenabrechnungen, Inventaraufnahmen oder Versiegelungen verlangen.

Gleiches gilt im Falle der Rechtsnachfolge eines ausgeschiedenen, ausgeschlossenen oder verstorbenen Mitgliedes in Bezug auf dessen Rechtsnachfolger.

ARTIKEL 13 : Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten der Vereinigung

ARTIKEL 14 : Mitgliederregister

Am Sitz der Vereinigung sowie in der Kanzlei des zuständigen Gerichtsbezirks wird ein Mitgliederregister gehalten, welches die Namen, Vornamen und Domizil bzw. im Falle von juristischen und öffentlichen Personen die Bezeichnung, Rechtsform und Gesellschaftssitz anführt. Der Verwaltungsrat trägt alle Abänderungen in Bezug auf die effektiven Mitglieder unverzüglich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in das Mitgliederregister ein und vervollständigt die Akte der Vereinigung beim zuständigen Gericht.

ARTIKEL 15 : Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Er darf : 125 EURO für aktive wie auch angeschlossene Mitglieder nicht überschreiten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Es steht jedem Mitglied oder Gönner frei, der Vereinigung zusätzlich und unabhängig vom Mitgliedsbeitrag Geld- oder Sachspenden in unbegrenzter Höhe zur Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Zielsetzung zukommen zu lassen; zweckgebundene Zuwendungen müssen zeitnah zur Verwirklichung dieser Maßnahme verwendet werden.

KAPITEL III: Der Verwaltungsrat

ARTIKEL 16 : Zusammensetzung, Anzahl, Dauer der Mandate

Die Vereinigung wird durch einen Verwaltungsrat von mindestens 5 Personen, die Vertreter der Mitgliedsvereinigungen sind und durch die Generalversammlung gewählt werden, verwaltet. Sie werden auf 6 Jahre gewählt. Die Generalversammlung kann ihnen ihr Mandat entziehen. Die Kandidaturen müssen spätestens vor Beginn der Generalversammlung eingereicht sein. Turnusmäßig scheidet die Hälfte des Verwaltungsrates alle 3 Jahre aus. Die ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder sind wiederwählbar. Nur Mitglieder einer Vereinigung können in den Verwaltungsrat aufgenommen werden. Die Generalversammlung legt die Anzahl der Verwaltungsratsmandate fest.

Der Verwaltungsrat überträgt die tägliche Verwaltung und die tägliche Geschäftsführung der Vereinigung sowie das damit verbundene Unterschriftenrecht dem geschäftsführenden Vorstand. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit durch die Generalversammlung abrufbar.

ARTIKEL 17 : Austritt

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitgliedes können die restlichen Verwaltungsratsmitglieder eine vorläufige Ersatzwahl vornehmen. Die nächste darauf folgende Generalversammlung schreitet dann zur definitiven Ernennung. Das Ersatzmitglied führt die Restlaufzeit des Mandates des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitgliedes zu Ende.

ARTIKEL 18 : Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die weitesten Befugnisse zur Verwirklichung des Vereinigungszieles. Zu seiner Zuständigkeit gehören all jene Geschäfte, die das Gesetz oder die vorliegende Satzung nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten.

ARTIKEL 19 : Geschäftsführender Vorstand

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer-Kassierer, die den geschäftsführenden Vorstand bilden. Das Mandat des Vorsitzenden wird auf 6 Jahre beschränkt.

-Die Vereinigung wird geleitet und vertreten durch den Vorsitzenden, der die Vereinigung koordiniert, die Versammlungen leitet und die Ausführung der Beschlüsse überwacht.

-Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.

-Der Schriftführer-Kassierer ist mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt. Er versorgt die laufenden Sachen. Er hat Vollmacht zur Unterschrift des Schriftverkehrs im Namen der Vereinigung, führt Protokoll und vertritt bei Abwesenheit des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden die Vereinigung.

Damit die Vereinigung Dritten gegenüber rechtsgültig vertreten ist, ist der einstimmige Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Dieses Gremium braucht keinen vorherigen Beschluss des Verwaltungsrates nachzuweisen.

ARTIKEL 20 : Sitzungen des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat tritt jedes Mal dann auf Einladung seines Vorsitzenden oder seines Schriftführers zusammen, wenn es die Interessen der Vereinigung erfordert. Die Einladung wird spätestens 5 Tage vor der Versammlung, den Mitgliedern des Verwaltungsrates zugestellt.

Die Einberufung des Verwaltungsrates ist ebenfalls zwingend, wenn dies von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern gewünscht wird. Der entsprechende Antrag muss schriftlich beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates eingereicht werden. Dem Wunsch auf Einberufung einer Verwaltungsratssitzung ist innerhalb von 15 Tagen stattzugeben.

Den Vorsitz des Verwaltungsrates führt der Vorsitzende oder, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende oder, bei dessen Abwesenheit, das dienstälteste anwesende Verwaltungsratsmitglied.

ARTIKEL 21 : Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat kann nur über Punkte beraten und entscheiden, die in der auf der Einladung zur Verwaltungsratssitzung vermerkten Tagesordnung aufgeführt sind. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat auch durch mehrheitlichen Beschluss der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder weitere Punkte in die Tagesordnung aufnehmen und entsprechend beraten und entscheiden.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen.

Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden rechtsgültig getroffen durch die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in dessen Abwesenheit die des Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung.

ARTIKEL 22 : Vollmachten

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss selbst Mitglied des Verwaltungsrates sein. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen. Jedes Verwaltungsratsmitglied darf nur eine Bevollmächtigung wahrnehmen.

ARTIKEL 23 : Vertretung der Vereinigung

Unbeschadet der Vertretungsbefugnisse des Geschäftsführers im Rahmen der täglichen Geschäftsführung sowie unbeschadet besonderer und spezieller Bevollmächtigungen, die der Verwaltungsrat an ein oder mehrere Personen erteilen kann, wird die Vereinigung rechtsgültig vertreten durch die Unterschrift des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, oder bei dessen Abwesenheit durch die des Schriftführer-Kassierers.

Prozesse, bei denen die Vereinigung als Klägerin oder Beklagte auftritt, werden im Namen der Vereinigung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder dessen bezeichneten Vertreter geführt.

ARTIKEL 24 : Protokolle

Von jeder Verwaltungsratssitzung wird ein Protokoll erstellt, welches insbesondere die Beschlüsse des Verwaltungsrates festhält. Das Protokoll sowie die Auszüge aus den Protokollen werden durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder ein Verwaltungsratsmitglied unterzeichnet.

ARTIKEL 25 : Verantwortlichkeiten

Unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder nicht der persönlichen Haftung.

ARTIKEL 26 : Vergütung

Die Mandate der Verwaltungsratsmitglieder sind unentgeltlich. Jedoch können Entschädigungen auf Beschluss des Verwaltungsrates vorgenommen werden.

ARTIKEL 27 : Tägliche Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung durch die Geschäftsordnung der Vereinigung sowie die Vertretungsbefugnisse im Rahmen der täglichen Geschäftsführung an einen oder mehrere Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglied(er) oder nicht, übertragen. Der Verwaltungsrat legt die Befugnisse des (der) Geschäftsführer(s) und dessen (deren) Bezüge durch die Geschäftsordnung fest.

KAPITEL IV: Die Generalversammlung

ARTIKEL 28 : Zusammensetzung der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und setzt sich aus allen Mitgliedern der Vereinigung zusammen.

ARTIKEL 29 : Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat die ihr gesetzlich oder satzungsmäßig zustehenden Befugnisse, insbesondere

- Änderung der Satzung(en);
- Ernennung und Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern,
- Ernennung und Abberufung von Kommissaren;
- Entlastung des Verwaltungsrates;
- Entlastung der Kommissare;
- Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresendabrechnung,
- Festsetzung des Jahresmitgliedbeitrages
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Umwandlung der Vereinigung;
- Verlegung des Sitzes der Vereinigung.
- Freiwillige Auflösung der Vereinigung;

ARTIKEL 30 : Sitzungen der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung gilt als die vom Gesetz vorgeschriebene Jahresversammlung. Sie wird jedes Jahr bis zum 30. September abgehalten.

Zu jedem anderen Zeitpunkt kann der Verwaltungsrat eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn

-1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt. Der Antrag hat dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich zuzugehen. Die von diesen Mitgliedern beantragte Tagesordnung muss beigefügt sein. Dem Wunsch auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist innerhalb eines Monats stattzugeben;

-jedes Mal, der Vorsitzende dies im Interesse der Vereinigung für erforderlich hält.

Die Einladungen sind schriftlich, mindestens 8 Kalendertage vor der Sitzung der Generalversammlung, durch den Verwaltungsrat durch einfachen Brief an die effektiven Mitglieder zu versenden oder auszuhändigen. Die Einladungen enthalten das Datum, Uhrzeit, Ort und die Punkte der Tagesordnung. Dem Verwaltungsrat steht es frei angeschlossene Mitglieder durch einfachen Brief einzuladen.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder, bei dessen Abwesenheit das dienstälteste anwesende Verwaltungsratsmitglied.

ARTIKEL 31 : Beschlussfassung

Die Generalversammlung kann nur über Punkte beraten und entscheiden, die in der auf der Einladung zur Generalversammlung vermerkten Tagesordnung aufgeführt sind, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen.

Sollte eine Generalversammlung nicht beschlussfähig sein, wird eine zweite Generalversammlung frühestens 15 Tage später einberufen. Diese zweite Generalversammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenden stimmberechtigten Mitglieder.

Alle Beschlüsse der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung werden rechtsgültig getroffen durch die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung ausschlaggebend.

Jedes effektive Mitglied sowie jedes angeschlossene Mitglied hat eine Stimme.

ARTIKEL 32 : Vollmachten

Jedes Mitglied der Generalversammlung kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der selbst Mitglied der Generalversammlung ist. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen. Jedes Mitglied darf nur eine Bevollmächtigung wahrnehmen.

ARTIKEL 33 : Protokolle

Von jeder Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches insbesondere die Beschlüsse der Generalversammlung festhält. Das Protokoll sowie Auszüge aus den Protokollen werden durch den Vorsitzenden der Generalversammlung oder den Schriftführer der Vereinigung unterzeichnet. Alle Protokolle werden außerdem in ein besonderes Verzeichnis eingetragen, das sich am Sitz der Vereinigung befindet. Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von 2 Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

Alle Satzungsänderungen müssen beim für den Sitz der Vereinigung zuständigen Gericht offen gelegt werden. Gleiches gilt für alle Ernennungen, Abberufungen oder Rücktritte von Verwaltungsratsmitgliedern, Geschäftsführern oder besonderer Bevollmächtigter.

KAPITEL V: Haushalt

ARTIKEL 34 : Kommissare

Unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtung zur Bezeichnung eines Kommissars kann die Generalversammlung außerhalb des Verwaltungsrates einen oder mehrere Kommissare ernennen. Aufgabe des oder der Kommissare ist insbesondere die Überprüfung der Jahresabschlüsse der Vereinigung sowie die Erstellung eines jährlichen Prüfungsberichtes. Die Generalversammlung bestimmt ebenfalls die Dauer des Mandates der Kommissare sowie deren eventuelle Vergütung.

ARTIKEL 35 : Jahresabschluss, Haushaltsplan

Jedes Jahr, am 31. Dezember, werden die Konten des abgelaufenen Jahres durch den Verwaltungsrat abgeschlossen. Dieser wird einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung sowie den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres aufsetzen. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung bis zum 30. Juni vorgelegt. Die Jahresendabrechnung wird, durch den oder die von der Generalversammlung bezeichneten Kommissare geprüft und der Generalversammlung zwecks Genehmigung vorgelegt.

Die Generalversammlung entscheidet über die Entlastung des Verwaltungsrates.

Die Buchhaltung wird gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Juni 1921 und dessen Ausführungserlassen geregelt.

ARTIKEL 36 : Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

KAPITEL VI: Auflösung

ARTIKEL 37 : Die Vereinigung kann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Formerfordernissen aufgelöst werden.

ARTIKEL 38 : Liquidator

Teil B : Fortsetzung

Im Falle der freiwilligen Auflösung bestimmt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse sowie eventuelle Vergütung fest.

ARTIKEL 39 : Verbleibendes Nettovermögen

Im Falle einer freiwilligen oder gerichtlichen Auflösung wird, nach Begleichung der Schulden und Tilgung der Verpflichtungen, der Saldo an eine Vereinigung übertragen, die ein gleichartiges Ziel anstrebt. Diese Vereinigung muss durch die Generalversammlung bestimmt werden.

In Ermangelung einer Anweisung seitens der Generalversammlung wird der Saldo einer Einrichtung oder Vereinigung übertragen, die die landwirtschaftlichen Interessen im allgemeinen wahrt.

ARTIKEL 40 : Schlussbestimmung

Alle Bereiche, die nicht ausdrücklich in der vorliegenden Satzung behandelt werden, unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921 und dem Gesetz vom 02. Mai 2002, betreffend die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Beschlüsse der Generalversammlung vom 14. September 2005

Folgende Personen wurden als Verwaltungsratsmitglieder durch die Generalversammlung gewählt oder bestätigt :

- Herr Guido Leo Robert Josef, wohnhaft in 4761 Rocherat, Wahlerscheider Weg 42
- Herr Bernard Rudolf WELING, wohnhaft in 4700 Eupen, Simarstraße 48
- Herr Peter Joseph ORTMANNS, wohnhaft in 4771 Amel, Halenfeld 79
- Herr Helmuth Johann Aloysius JOST, wohnhaft in 4760 Rocherath, Krinkel 41
- Herr Joseph Hubert Jean CRANSHOF, wohnhaft in 4700 Eupen, Monschauerstraße 93

Innerhalb des Verwaltungsrates werden ernannt :

- als Vorsitzender : Herr Guido STOFFELS
- als stellvertretenden Vorsitzender : Herr Bernd WELING
- als Schriftführer-Kassierer : Herr Peter ORTMANNS

Beschlüsse des Verwaltungsrates vom 14.09.2005:

Der Verwaltungsrat bestimmt einstimmig, Herr Guido STOFFELS, geboren am 14.12.1958 in Bütgenbach, wohnhaft in 4761 Rocherath, Wahlerscheider Weg 42 und Herr Peter ORTMANNS, geboren am 23.01.1965 in Eupen, wohnhaft in 4771 Amel, Halenfeld 79 als Verwaltungsratsdelegierte zwecks Vertretung der Vereinigung gegenüber Dritten.

Die Herrn Guido STOFFELS und Peter ORTMANNS nehmen das Mandat an. Sie erhalten alle notwendigen Vollmachten, die eine ordentliche Vertretung zum Wohle der Vereinigung gegenüber Dritten gewährleistet.

So vereinbart und unterzeichnet in Sankt Vith, am 14. September 2005 in 2 Exemplaren.

Guido STOFFELS

Bernd WELING

Peter ORTMANNS

Helmuth JOST

Joseph CRANSHOF